

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

des Petitionsausschusses (1. Ausschuss)

**zu der Unterrichtung durch den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit
- Drucksache 6/2810 -**

Elfter Tätigkeitsbericht gemäß § 33 Absatz 1 Landesdatenschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSG M-V)

Sechster Tätigkeitsbericht gemäß § 38 Absatz 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

Vierter Tätigkeitsbericht nach dem Informationsfreiheitsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (IFG M-V)

Berichtszeitraum: 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2013

**und der Unterrichtung durch die Landesregierung
- Drucksache 6/3173 -**

Stellungnahme der Landesregierung zum Elften Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 33 Absatz 1 des Landesdatenschutzgesetzes (DSG M-V) und zum Vierten Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 14 Satz 2 des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG M-V) in Verbindung mit § 33 Absatz 1 DSG M-V

Berichtszeitraum: 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2013

A. Problem

Am 17. März 2014 hat der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit gemäß § 33 Absatz 1 des Landesdatenschutzgesetzes von Mecklenburg-Vorpommern seinen Elften Tätigkeitsbericht vorgelegt. Gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern hat der Petitionsausschuss die Berichte der Beauftragten des Landtages zu erörtern. In § 14 des Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetzes wird diese Vorschrift dahin gehend präzisiert, dass der Petitionsausschuss die Berichte der Beauftragten des Landtages federführend zu erörtern und dem Landtag über die Ergebnisse seiner Beratungen eine Beschlussempfehlung und einen Bericht vorzulegen hat.

B. Lösung

Der Petitionsausschuss empfiehlt, einer EntschlieÙung zuzustimmen, in der der Landtag die Empfehlung des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit befürwortet, dafür Sorge zu tragen, dass junge Menschen in Mecklenburg-Vorpommern qualifizierte Bildungsangebote zu den Themen Medienkompetenz (Mediennutzung), Datenschutz und Urheberrecht wahrnehmen können, die Miteinbeziehung der vom Bundesdatenschutzbeauftragten angesprochenen Überlegungen in die weitere Diskussion über den bundesrechtlichen Rahmen für den Zensus 2021 begrüÙt und die weiteren Empfehlungen zur Kenntnis nimmt. Darüber hinaus empfiehlt der Petitionsausschuss, den Elften Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit gemäß § 33 Absatz 1 DSGVO, den Sechsten Tätigkeitsbericht gemäß § 38 Absatz 1 BDSG, den Vierten Tätigkeitsbericht nach dem IFG M-V und die dazu vorgelegte Stellungnahme der Landesregierung verfahrensmäßig für erledigt zu erklären.

Einvernehmen im Ausschuss**C. Alternativen**

Keine.

D. Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,

I. folgender EntschlieÙung zustimmen:

„Der Landtag

1. befürwortet die Empfehlung des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, dafür Sorge zu tragen, dass junge Menschen in Mecklenburg-Vorpommern qualifizierte Bildungsangebote zu den Themen Medienkompetenz (Mediennutzung), Datenschutz und Urheberrecht wahrnehmen können,
2. begrüÙt die Miteinbeziehung der vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit angesprochenen Überlegungen in die weitere Diskussion über den bundesrechtlichen Rahmen für den Zensus 2021.

Die weiteren Empfehlungen werden zur Kenntnis genommen.“

II. die Unterrichtung durch den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit „Elfter Tätigkeitsbericht gemäß § 33 Absatz 1 Landesdatenschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSG M-V), Sechster Tätigkeitsbericht gemäß § 38 Absatz 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), Vierter Tätigkeitsbericht nach dem Informationsfreiheitsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (IFG M-V), Berichtszeitraum: 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2013“, Drucksache 6/2810, sowie die Unterrichtung durch die Landesregierung „Stellungnahme der Landesregierung zum Elften Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 33 Absatz 1 des Landesdatenschutzgesetzes (DSG M-V) und zum Vierten Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 14 Satz 2 des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG M-V) in Verbindung mit § 33 Absatz 1 DSG M-V, Berichtszeitraum: 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2013“, Drucksache 6/3173, verfahrensmäßig für erledigt zu erklären.

Schwerin, den 27. November 2014

Der Petitionsausschuss

Manfred Dachner

Vorsitzender und Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Manfred Dachner

I. Allgemeines

Im Benehmen mit dem Ältestenrat wurden gemäß § 59 der Geschäftsordnung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern die Unterrichtung durch den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit „Elfter Tätigkeitsbericht gemäß § 33 Absatz 1 Landesdatenschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSG M-V), Sechster Tätigkeitsbericht gemäß § 38 Absatz 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), Vierter Tätigkeitsbericht nach dem Informationsfreiheitsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (IFG M-V), Berichtszeitraum: 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2013“ auf Drucksache 6/2810 (Amtliche Mitteilung 6/69 vom 27. März 2014) sowie die Unterrichtung durch die Landesregierung „Stellungnahme der Landesregierung zum Elften Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 33 Absatz 1 des Landesdatenschutzgesetzes (DSG M-V) und zum Vierten Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 14 Satz 2 des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG M-V) in Verbindung mit § 33 Absatz 1 DSG M-V, Berichtszeitraum: 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2013“ auf Drucksache 6/3173 (Amtliche Mitteilung 6/79 vom 5. September 2014) federführend an den Petitionsausschuss sowie mitberatend an den Innenausschuss, den Europa- und Rechtsausschuss, den Finanzausschuss, den Wirtschaftsausschuss, den Agrarausschuss, den Bildungsausschuss, den Energieausschuss sowie an den Sozialausschuss überwiesen. Der Petitionsausschuss hat die Unterrichtungen in seinen Sitzungen am 06.11.2014 und am 27.11.2014 beraten und die vorliegende Beschlussempfehlung einvernehmlich bei Zustimmung seitens der Koalitionsfraktionen und Enthaltung der Fraktion DIE LINKE, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Fraktion der NPD beschlossen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

1. Innenausschuss

Der Innenausschuss hat die Unterrichtungen während seiner 57. Sitzung am 2. Oktober 2014 beraten und einstimmig zur Kenntnis genommen, soweit die Zuständigkeit des Innenausschusses betroffen ist.

2. Europa- und Rechtsausschuss

Der Europa- und Rechtsausschuss hat die Unterrichtung durch den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit sowie die Unterrichtung durch die Landesregierung während seiner 73. Sitzung am 1. Oktober 2014 beraten und einvernehmlich bei Zustimmung seitens der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie Enthaltung der Fraktion der NPD das folgende mitberatende Votum beschlossen:

Der Europa- und Rechtsausschuss empfiehlt hervorzuheben, dass sich der Generalstaatsanwalt des Landes Mecklenburg-Vorpommern innerhalb des Mehrländer-Staatsanwaltschafts-Automations-Vorganglistenverbundes (MESTA-Vorganglistenverbund) für eine einheitliche Regelung über den Auskunftsumfang im Rahmen der Auskunftserteilung bei Staatsanwaltschaften einsetzt, und fordert die Landesregierung auf, den Europa- und Rechtsausschuss des Landtages über die weiteren Entwicklungen in diesem Bereich zu unterrichten.

3. Finanzausschuss

Der Finanzausschuss hat die Unterrichtungen während seiner 79. Sitzung am 2. Oktober 2014 beraten. Im Ergebnis seiner Beratung hat der Finanzausschuss bei Enthaltung seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU und der NPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE beschlossen, dem federführenden Petitionsausschuss zu empfehlen, folgende Entschließung anzunehmen und die Unterrichtungen, soweit die Zuständigkeit des Finanzausschusses betroffen ist, im Übrigen verfahrensmäßig für erledigt zu erklären:

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit wird ersucht, in Anlehnung an den Punkt 6.8.3 der Unterrichtung auf Drucksache 6/2810 auch die aktuelle Satzung der Landeshauptstadt Schwerin zur Erhebung einer sogenannten Bettensteuer auf deren Vereinbarkeit mit dem § 12 a KAG M-V hin rechtlich zu prüfen.

4. Wirtschaftsausschuss

Der Wirtschaftsausschuss hat die ihm zur Mitberatung überwiesenen Unterrichtungen während seiner 55. Sitzung am 2. Oktober 2014 im Rahmen seiner Zuständigkeit abschließend beraten und empfiehlt einstimmig, die Unterrichtungen verfahrensmäßig für erledigt zu erklären.

5. Agrarausschuss

Der Agrarausschuss hat beide Vorlagen während seiner 52. Sitzung am 4. September 2014 beraten, wobei insbesondere auf die in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Sachverhalte - Punkt 5.2: Videoüberwachung (sogenannte Wildkameras), Punkt 6.10.1: Zweckbindungsprinzip bei Bodenordnungsverfahren, Punkt 9.8: Herausgabe von Informationen zu Öko-Eiern - eingegangen worden ist. Ausgehend davon, dass bezüglich der beiden letztgenannten Themen die gerügte Handlungsweise inzwischen abgestellt worden ist, hat der Agrarausschuss im Rahmen seiner Zuständigkeit einstimmig beschlossen, die verfahrensmäßige Erledigterklärung der Unterrichtungen zu empfehlen.

6. Bildungsausschuss

Der Bildungsausschuss hat die Unterrichtungen während seiner 57. Sitzung am 10. September 2014 und abschließend während seiner 58. Sitzung am 8. Oktober 2014 beraten. Er empfiehlt im Rahmen seiner Zuständigkeit bei Enthaltung seitens der Fraktionen DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der NPD mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und CDU einvernehmlich, die Unterrichtungen zur Kenntnis zu nehmen.

7. Energieausschuss

Der Ausschuss für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung hat die Unterrichtungen während seiner 59. Sitzung am 1. Oktober 2014 abschließend beraten und dem federführenden Petitionsausschuss einstimmig empfohlen, die ausschussrelevanten Teile der Unterrichtung sowie der Stellungnahme verfahrensmäßig für erledigt zu erklären.

8. Sozialausschuss

Der Sozialausschuss hat die Unterrichtungen während seiner 57. Sitzung am 1. Oktober 2014 beraten und dem federführenden Petitionsausschuss einstimmig empfohlen, die Unterrichtungen, soweit seine Zuständigkeit betroffen ist, zur Kenntnis zu nehmen.

III. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Petitionsausschusses

Der Petitionsausschuss hat die vorgenannten Unterrichtungen erstmals in seiner Sitzung am 06.11.2014 beraten. Hierbei ging der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit zunächst auf die Schwerpunkte seiner Unterrichtung ein und hob die besondere Bedeutung des sogenannten Volkszählungsurteils des Bundesverfassungsgerichtes aus dem Jahr 1983 hervor, mit dem das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung als Ausfluss des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und der Menschenwürde etabliert worden sei. In diesem Zusammenhang kritisierte der Landesbeauftragte, dass die Bundesrepublik angesichts der Ausspähung und Überwachung von Daten durch amerikanische und britische Geheimdienste ihrer Pflicht nicht nachkomme, die Integrität und Vertraulichkeit informationstechnischer Systeme zu gewährleisten. So habe auch die Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder in ihrer Entschließung vom 05.09.2013 festgestellt, dass noch immer nicht alles getan worden sei, um das Ausmaß der NSA-Affäre für die Bundesrepublik Deutschland aufzuklären. Seitens der Landesregierung wurde in diesem Zusammenhang ausgeführt, dass ihre Stellungnahme zu der Unterrichtung des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit diesbezüglich kein politisches Statement enthalte, da sich die Stellungnahme ausschließlich fachlich mit den Empfehlungen des Landesbeauftragten auseinandersetze, zu denen es im Übrigen keinen Dissens zwischen der Landesregierung und dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit gebe. Zur Problematik der NSA-Affäre habe sich die Landesregierung hingegen im Rahmen zahlreicher Kleiner Anfragen positioniert.

Ein weiterer Schwerpunkt der Tätigkeit des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit in dem Berichtszeitraum habe in der Sicherheit der kommunalen IT-Infrastruktur gelegen. So verwies der Landesbeauftragte auf zahlreiche Datenschutzprobleme in den Kommunalverwaltungen, die auch auf eine unzureichende Personal- und Finanzausstattung bei der Umsetzung der neuen E-Gouvernement-Verfahren zurückzuführen seien. Hier sei nach seiner Auffassung vor allem die Landesregierung in der Pflicht, verbindliche Standards für verschiedene Anwendungen festzulegen, wobei es wünschenswert sei, wenn ein IT-Konzept erarbeitet werde. In diesem Zusammenhang warb er dafür, die vom IT-Planungsrat erarbeitete Richtlinie für die Informationssicherheit in der öffentlichen Verwaltung, die bisher lediglich den Bundes- und Landesbehörden verbindliche Sicherheitsstandards vorgebe, auch in der kommunalen IT-Infrastruktur für gültig zu erklären. Einer solchen Vorgabe stehe auch nicht das Konnexitätsgebot entgegen, zumal auch in anderen Bundesländern in vereinfachter Form Konzepte erlassen worden wären. Zur Ermittlung des derzeitigen Sachstandes werde jedoch noch eine Befragung bei den Kommunen durchgeführt.

Ein weiteres bedeutsames Thema sei nach Aussage des Landesbeauftragten der Einzug der Informationstechnologien in den Bildungsbereich. Er verwies auf das finanziell geförderte erfolgreiche Projekt „Medienscouts MV“, mit dem zahlreiche Schüler erreicht worden seien, um diese über den Umgang mit den modernen Medien zu informieren. Dieses Projekt werde daher auch in Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern, wie dem Landeskriminalamt, der Landesstelle für Suchtgefahr, der Medienanstalt usw., fortgeführt. In Bezug auf datenschutzrechtliche Probleme der vorhandenen IT-Strukturen in den Schulen formulierte der Landesbeauftragte auch das Erfordernis, eine Konzeption zur Ausgestaltung der IT-Systeme unter Verwendung einheitlicher Standards zu erstellen.

Als eine weitere Herausforderung für den Datenschutz nannte der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit die Zunahme von Videoaufzeichnungen im öffentlichen Raum, wie sie durch Webcams, Überwachungskameras, Drohnen etc. erfolge. Auch aktuelle technische Entwicklungen, wie beispielsweise die „Trusted Cloud“ oder das sogenannte „Connected Car“, würden durch die Datenschützer aktiv begleitet werden, um von vornherein den Schutz hochsensibler Daten sicherzustellen. Eine erfreuliche Entwicklung sei bei der Ausgestaltung von datenschutzkonformen Internetplattformen zu verzeichnen. Hier sei vom Land ein Gütesiegel erarbeitet worden, welches von Unternehmen geführt werden könne, die die datenschutzrechtlichen Vorgaben einhielten.

Seitens der SPD-Fraktion wurde ausgeführt, dass sich der Petitionsausschuss in einer Petition mit den sich aus der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) ergebenden Auskunftsrechten und ihrem Verhältnis zu den sich aus dem Informationsfreiheitsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (IFG M-V) ergebenden Auskunftsrechten befasst habe. In diesem Zusammenhang sei eine mögliche Klarstellung im Wege einer Gesetzesänderung zum IFG M-V vom Landesbeauftragten als Einschränkung seiner Tätigkeit gewertet worden. Hierzu verwies der Landesbeauftragte auf die in einzelnen Fällen auftretenden unterschiedlichen Sichtweisen der Ministerien und des Landesbeauftragten, wobei es letztlich der Entscheidung des Landtages vorbehalten sei, welcher rechtlichen Auffassung er folge.

In diesem Zusammenhang wurde seitens der Landesregierung darauf verwiesen, dass es sich beim IFG M-V um ein allgemeines Gesetz handle mit der Folge, dass bei konkurrierenden Auskunftsrechten, die sich aus anderen Gesetzen ergeben, anhand der geltenden Auslegungsgrundsätze zu prüfen sei, welches Gesetz den Vorrang habe. Seitens der Fraktion DIE LINKE wurde darauf verwiesen, dass es in mehreren Fällen, gerade auf kommunaler Ebene, zu Unsicherheiten bei der Auslegung des IFG M-V gekommen sei. Auf eine entsprechende Nachfrage seitens der Fraktion DIE LINKE führte das Ministerium für Inneres und Sport aus, dass es in seiner Funktion als Fach- und Rechtsaufsichtsbehörde tätig werde, um die Bedeutung des Informationsfreiheitsgesetzes gegenüber den Kommunen deutlich zu machen.

Der Petitionsausschuss setzte seine Beratung in seiner Sitzung am 27.11.2014 fort. Während dieser Sitzung wurde vonseiten der Koalitionsfraktionen beantragt, folgender Beschlussempfehlung zuzustimmen:

I. Der Landtag möge folgender EntschlieÙung zustimmen:

„Der Landtag

1. befürwortet die Empfehlung des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, dafür Sorge zu tragen, dass junge Menschen in Mecklenburg-Vorpommern qualifizierte Bildungsangebote zu den Themen Medienkompetenz (Mediennutzung), Datenschutz und Urheberrecht wahrnehmen können,
2. begrüÙt die Miteinbeziehung der vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit angesprochenen Überlegungen in die weitere Diskussion über den bundesrechtlichen Rahmen für den Zensus 2021.

Die weiteren Empfehlungen werden zur Kenntnis genommen.“

II. Der Landtag erklärt die Unterrichtung durch den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit „Elfter Tätigkeitsbericht gemäß § 33 Absatz 1 Landesdatenschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSG M-V), Sechster Tätigkeitsbericht gemäß § 38 Absatz 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), Vierter Tätigkeitsbericht nach dem Informationsfreiheitsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (IFG M-V), Berichtszeitraum: 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2013“, Drucksache 6/2810, sowie die Unterrichtung durch die Landesregierung „Stellungnahme der Landesregierung zum Elften Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 33 Absatz 1 des Landesdatenschutzgesetzes (DSG M-V) und zum Vierten Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 14 Satz 2 des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG M-V) in Verbindung mit § 33 Absatz 1 DSG M-V, Berichtszeitraum: 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2013“, Drucksache 6/3173 verfahrensmäßig für erledigt.

Die Fraktion DIE LINKE beantragte, erstens nachfolgender EntschlieÙung zuzustimmen und zweitens den Tätigkeitsbericht verfahrensmäßig für erledigt zu erklären:

1. Der Petitionsausschuss dankt dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit für seinen kritisch-konstruktiven Tätigkeitsbericht sowie sein Wirken im Rahmen der Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder, wodurch im Berichtszeitraum der Datenschutz gerade vor dem Hintergrund weltweiter datenschutzrechtlicher Skandale in den Blickpunkt der Öffentlichkeit bzw. noch stärker in das Bewusstsein der Bürgerinnen und Bürger auch des Landes Mecklenburg-Vorpommern gerückt wurde.
2. Der Petitionsausschuss nimmt daher mit Befremden zur Kenntnis, dass die Landesregierung gerade bei diesem Thema des Tätigkeitsberichtes eine Notwendigkeit der Stellungnahme nicht zu erkennen vermag, aber ausdrücklich darauf verweist, dass der Verzicht auf eine Stellungnahme nicht bedeute, sich entsprechenden Wertungen und Auffassungen des Berichtes anzuschließen. Auch die Landesregierung hat ihrer Verantwortung für das Grundrecht auf Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme gerecht zu werden.

Der Petitionsausschuss lehnte den Antrag der Fraktion DIE LINKE mehrheitlich bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie Gegenstimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der NPD ab.

Dem Antrag der Koalitionsfraktionen stimmte der Petitionsausschuss einvernehmlich mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen bei Enthaltung der Fraktion DIE LINKE, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der NPD zu.

Schwerin, den 27. November 2014

Manfred Dachner
Vorsitzender und Berichterstatter